

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:
Ottenbach

Sitzung vom 22. Januar 1997

121. Quartierplan Kloster, Ottenbach

Am 28. Oktober 1996 ersuchte der Gemeinderat Ottenbach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. Februar 1993 und 9. Juli 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Kloster.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Oktober 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den in Nachachtung eines Rekursentscheides teilweise geänderten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Tobelbach, im Osten durch die Grundstücksgrenzen der Kat.-Nrn. 338, 339 und 364, im Süden durch die Zwillikerstrasse S-2 und im Westen durch die Jonenstrasse S-3 begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Zwilliker- und Jonenstrasse mit dem von der Zwillikerstrasse abzweigenden Chileweg sowie dem Klosterweg. Die Einmündung des Klosterwegs in die Jonenstrasse wird für den Fahrzeugverkehr geschlossen. Entlang der Jonenstrasse S-3 wird das für einen projektierten Ausbau erforderliche Land ausgeschieden.

Die an Chile- und Klosterweg auf 14 bis 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung am Chileweg 2%.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmimmissionsgrenzwerte sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Wege, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Ottenbach vom 23. Februar 1993 und 9. Juli 1996 festgesetzte Quartierplan Kloster wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi